

93 Parzellen für Axenstrasse notwendig

KANTON Damit das Grossprojekt A4 Neue Axenstrasse realisiert werden kann, müssen die Behörden Flächen auf 93 Parzellen erwerben oder temporär nutzen können.

CHRISTOPH CLAVADETSCHER

Der Bau der Neuen Axenstrasse ist nicht nur aus bautechnischer und logistischer Sicht eine Herausforderung für die Verantwortlichen, auch die Eigentumsverhältnisse und somit der rechtliche Aspekt halten die Behörden



der beiden Kantone auf Trab. Insgesamt sind 57 Einsprachen eingegangen, die meisten davon von betroffenen Grundbesitzern. «Für die Realisierung des Projektes benötigen wir Flächen auf 93 Parzellen, welche 58 Eigentümern gehören», sagt Paul Gerber, Gesamtprojektleiter, gegenüber dem «Boten». Nicht alle Grundeigentümer haben Einspra-

Die Behörden sehen keinen anderen Weg: Das Restaurant Wendelstube in Ingenbohl muss der Neuen Axenstrasse weichen. Bild Christoph Clavadetscher



che gemacht. Dass die Zahlen fast identisch sind, 58 Eigentümer und 57 Einsprachen, sei ein Zufall.

In Ingenbohl sind 45 Parzellen vom Projekt betroffen. Mit allen Eigentümern werden in den kommenden Wochen Verhandlungen geführt. Obwohl der Widerstand zum Teil gross ist, lautet das ambitionierte Ziel: Abschluss

des Plangenehmigungsverfahrens bis Ende Jahr 2015.

Unterschiedliche Betroffenheit

Nicht alle Grundstücke werden von der Neuen Axenstrasse gleich stark beansprucht. Die Flächen, welche für das fertig erstellte Bauwerk erforderlich sind, wollen die Kantone kaufen. «Da-

bei handelt es sich um Flächen auf 33 Parzellen», so Gerber. Die übrigen Flächen auf 87 Parzellen würden nur temporär benutzt und nach der Bauzeit wieder in ihren ursprünglichen Zustand gebracht. «Dann gibt es noch die Dienstbarkeit, wobei beispielsweise Felsanker im Boden eines Grundstückes verbleiben können», erklärt Paul Gerber.

Besonders hart trifft es selbstredend Eigentümer von Gebäuden, die abgebrochen werden müssen. Total sind das in Uri und Schwyz elf Bauten, wobei nicht alle bewohnt sind. In Schönenbuch-Ingenbohl trifft es das Restaurant Wendelstube, zwei Wohnhäuser, zwei Ställe, eine Garage und eine Förderbandanlage. In Sisikon, aber noch auf Schwyzer Boden, sind vier Abbrüche vorgesehen.

Intensive Verhandlungen

Sind also sogar Enteignungen denkbar? «Wir bemühen uns sehr darum, mit den Grundeigentümern jeweils eine freihändige Einigung zu finden», betont Gerber. «Eine Enteignung ist bei solchen Verhandlungen immer die letztmögliche Lösung, die wir nach Kräften zu vermeiden suchen.»

In den Kantonen gelte bezüglich der Benutzung oder des Erwerbes von Grundstücken der Grundsatz, dass alle Grundeigentümer schadlos gehalten werden müssen. Bei der Suche und Festlegung der Linienführung sei der Schonung von Agrarflächen und Gebäuden besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden. «Ohne Landerwerb kann aber leider keine neue Strassenanlage erstellt werden», bedauert Gerber. Dies leuchtet zwar ein, verhindert aber emotionale Einzelgespräche wohl nicht. Gerber geht deshalb von intensiven Verhandlungen aus, für die man sich aber gerne Zeit nehme.

HANDELSREGISTER

LÜSCHER-Heimservice-Abbruch, in Unterberg, CHE-443.753.883, Oberbergerstrasse 4, 8842 Unterberg, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Heimservice, Reinigung, Innenabbruch, Renovationen, Wasserschadenbehebung. Eingetragene Personen: Lüscher, Karl, von Uerkheim, in Unterberg. Inhaber, mit Einzelunterschrift; Holdener-Marty, Shyama, von Unterberg, in Unterberg, mit Einzelunterschrift.

Annen Communications, in Schwyz, CHE-196.097.691, Hirschistrasse 22, 6430 Schwyz, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Telekommunikationstechnik, Service. Eingetragene Personen: Annen, Marcel, von Schwyz, in Schwyz, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

AUTOLACK, Ardian Markaj, in Steinen, CHE-442.180.743, Gotthardweg 10, 6422 Steinen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Betrieb und Ausführung von allen Arbeiten im Bereich Autolackierung und Polierarbeiten. Eingetragene Personen: Markaj, Ardian, von Kriens, in Arth, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Hallenbad im Theresianum droht Schliessung

INGENBOHL Der Sparübung des Kantons könnte auch das Theri-Hallenbad zum Opfer fallen. Eine Schliessung wird ernsthaft diskutiert.



cc. Die kantonalen Sparmassnahmen treffen bekanntlich auch das Bildungswesen – vor allem die Mittelschulen. Je nach Rechenart trifft es die verschiedenen Schulen unterschiedlich stark. Gemäss früheren Aussagen des Stiftungsratspräsidenten Jürg Krummenacher gegenüber dem «Boten» wird in Ingenbohl für das aktuelle sowie für das kommende Schuljahr mit einem Defizit von 400 000 Franken gerechnet.

Nicht nur die Theri-Schülerinnen, auch viele externe nutzen das Hallenbad auf dem Klosterhügel.

Bild Theresianum Ingenbohl

Der Rotstift muss somit angesetzt werden. Und dass dabei die grossen Budgetposten zuerst ins Auge stechen, liegt in der Natur der Sache. «Es ist kein Geheimnis, dass der Betrieb eines Hallenbads sehr teuer ist», sagt Rektor Clemens Gehrig auf Anfrage. Der aktuelle Spardruck führe dazu, dass man eine Schliessung des hauseigenen Schwimmbades prüfen müsse. «Wir müssen einen ziemlich grossen Betrag einsparen», begründet Gehrig.

Grosse Solidarität

Noch sei aber nichts entschieden. «Wir wollen das Hallenbad unbedingt retten», so Gehrig. Zurzeit laufen diverse Gespräche. Die Solidarität von innen wie von aussen sei sehr gross. Das Hallenbad wird auch von externen Kursen und Therapieschwimmen genutzt.

Erbe: Soll ich einen Willensvollstrecker einsetzen?

RATGEBER

Heute zum Thema:

Gesundheit

Stil

Recht

Beziehungen

Geld

Daheim

Erziehung

Ohne eine Nachlassregelung bestimmt das Gesetz, wie der Nachlass unter welchen Erben aufzuteilen ist. Sind weder Testament noch gesetzliche Erben vorhanden, würden die Gemeinde und der Kanton Ihren Nachlass erben.

Das Testament müssen Sie entweder eigenhändig, das heisst persönlich handschriftlich, verfassen, datieren und unterzeichnen oder aber, wenn es nicht handschriftlich ist, von einem Notar öffentlich beurkunden lassen. Sind wie bei Ihnen keine pflichtteilgeschützten Erben (Kinder, Eltern oder Ehegatten) vorhanden, können Sie mit Ihrem Testament frei über Ihren Nachlass verfügen. Weitere Verwandte, namentlich Geschwister, sind nicht pflichtteilgeschützt. Folglich können Sie Ihr Patenkind als Erben einsetzen.

Parallel zur Erbinsetzung können Sie den gewünschten gemeinnützigen Institutionen einen bestimmten Betrag zukommen lassen (hier spricht man von

ERBSCHAFT Ich (80) bin alleinstehend und habe keine nahen Verwandten mehr. Ich möchte, dass der grösste Teil meines Vermögens an mein Patenkind geht. Den Rest möchte ich gemeinnützigen Institutionen zukommen lassen. Wie kann ich sicherstellen, dass mein letzter Wille respektiert wird? Eine Bekannte hat mir empfohlen, einen Willensvollstrecker einzusetzen. Ab welchem Vermögen wäre so etwas sinnvoll? Wie muss ich da vorgehen, und was muss ich dabei beachten?

M. A. in S.

Legaten oder Vermächtnissen). Die Vermächtnisnehmer haben lediglich Anspruch auf den ihnen im Testament zugesprochenen Betrag, haben aber keine Erbenstellung.

Anspruchsvolle Aufgabe

Die Erbaufteilung gemäss dem Willen

Kurzantwort

Den Willensvollstrecker müssen Sie in Ihrem Testament einsetzen. Sie können dafür eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen wählen, beispielsweise einen vertrauenswürdigen Bekannten, Anwalt, Treuhänder oder auch Ihre Bank. Eine spezielle Qualifikation wird von Gesetzes wegen nicht vorausgesetzt. Beachten Sie bei der Wahl des Willensvollstreckers auch das Entschädigungsmodell.

eines Verstorbenen ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Besonders in Ihrer Situation empfehle ich deshalb, einen Willensvollstrecker einzusetzen. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass eine unabhängige, fachkundige Person das Testament gemäss Ihrem Willen vollzieht. Ob die Einsetzung eines Willensvollstreckers sinnvoll ist, ist nicht abhängig von der Höhe des Vermögens, sondern vielmehr von der Familiensituation.

Im Testament einsetzen

Den Willensvollstrecker müssen Sie in Ihrem Testament einsetzen. Als Willensvollstrecker können Sie eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen wählen, beispielsweise einen vertrauenswürdigen Bekannten, einen Anwalt, Treuhänder oder auch Ihre Bank. Eine spezielle Qualifikation wird von Gesetzes wegen nicht vorausgesetzt.

Der Willensvollstrecker hat insbesondere die Aufgabe, die Erbschaft zu

verwalten, Schulden des Erblassers zu bezahlen, Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen.

Das Hauptkriterium für die Wahl des Willensvollstreckers sollte für Sie die Vertrauenswürdigkeit sowie das fachliche Know-how sein. Beachten Sie bei der Wahl des Willensvollstreckers auch das Entschädigungsmodell. Häufig verlangen Willensvollstrecker zusätzlich zur Verrechnung des Aufwandes nach Stundenansatz noch einen Prozentsatz des Vermögens als Entschädigung. Dies können Sie durch vorherige Vereinbarungen vermeiden, indem Sie eine Entschädigung nach Aufwand festsetzen.



DANIELA TSCHOL
Rechtsanwältin Luzerner
Kantonalbank,
Spezialberatungen Erbrecht
Ratgeber@luzernerzeitung.ch

SUCHEN SIE RAT?

Schreiben Sie an: Ratgeber, Neue Luzerner Zeitung, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern.

E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
Der Ratgeber der «Neuen Luzerner Zeitung» und ihrer Regionalausgaben steht ausschliesslich Abonnenten zur Verfügung. Bitte geben Sie bei Ihrer Anfrage Ihre Abopass-Nummer an.

Ihr Ratgeber aus der Region. Üsi Ziitig.

